

KOMMISSION 7

Kantonale Behörden I Allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat

Zweite Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

10. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung	3
II. Redigierte Artikel mit Kommentar	4
4. KANTONALE BEHÖRDEN	4
4.1. Allgemeine Bestimmungen	4
4.2. Grosser Rat	7
10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	14
III. Anhänge	16
a. Anhörungen	16
b. Bibliographie	16

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Fabian Zurbriggen (SVPO und Freie Wähler, Präsident), Sophie Bornet (Le Centre, Vizepräsidentin), Monika Holzegger (Zukunft Wallis, Berichterstatterin), Mathieu Sarrasin (Valeurs Libérales-Radicales). Côme Vuille (Valeurs Libérales-Radicales). Matteo Abächerli (CVPO), Florine Carron (Les Verts et citoyens), Kurt Regotz (CSPO), Jean-Baptiste Udressy (UDC & Union des citoyens), Bernard Troillet (Le Centre), Kamy May (Le Centre), Cilette Cretton (Appel Citoyen), Gaël Bourgeois (Parti Socialiste et Gauche citoyenne).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 27. Januar und dem 28. April 2022 insgesamt fünfmal in Sion getroffen. Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Justine Zurbriggen, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung

Im Rahmen ihrer Beratungen hat die Kommission 7 die folgenden wichtigsten Änderungen am Vorentwurf aus der ersten Lesung vorgenommen:

- Streichung von Artikel 55 über Korrekturmassnahmen in Bezug auf die Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden.
- Präzisierung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in Bezug auf das Mandat als Mitglied des Grossen Rates (Artikel 61).
- Einführung eines neuen Artikels 61a über Interessenbindungen, der nun für alle drei Gewalten gilt.
- Streichung von Artikel 64 (Information) und 72 (Register der parlamentarischen Vorstösse).
- Ersetzung des in der ersten Lesung beschlossenen Mechanismus zum Schutz der sprachlichen Minderheit bei der Verteilung der Sitze im Grossen Rat auf die Wahlkreise (Artikel 67). Mit dem neuen Mechanismus werden jedem Wahlkreis 5 Sitze fest zugeteilt und die übrigen Sitze im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.
- Einführung von Übergangsbestimmungen für die Wahl des Grossen Rates. Diese neuen Bestimmungen sollen für die nächstfolgenden Grossratswahlen ab Inkrafttreten der neuen Verfassung gelten.

Ebenso haben Umformulierungen und Klarstellungen auf der Grundlage des Berichts der Verfassungsrechtsexperten Ammann und Mahon Eingang in den Verfassungsvorentwurf der zweiten Lesung gefunden.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

4. KANTONALE BEHÖRDEN

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 58 Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen den Grossen Rat, den Staatsrat und die Justizbehörden.

Auf Grund der Annahme, dass der Grundsatz über die Gewaltenteilung in Artikel 1 des Verfassungsvorentwurfs gemäss erster Lesung enthalten ist, hat die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen entschieden, sich in diesem Artikel auf die Umsetzung des Grundsatzes zu fokussieren und die entsprechenden kantonalen Behörden namentlich zu nennen.

In der Folge kamen die Kommissionäre nochmals auf diesen Beschluss zurück, da die Gewaltenteilung im erwähnten Artikel 1 von Kommission 1 gestrichen wurde. Aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 65 und den Beschlüssen der Kommissionen 8 und 9 wurde der Entscheid, den angepassten Artikel beizubehalten, von den Mitgliedern einstimmig bestätigt.

Art. 59 Wählbarkeit

¹ Alle in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.

² Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.

In Abstimmung mit Kommission 3 und des Hinweises im Bericht der Verfassungsrechtsexperten Ammann und Mahon wollte die Kommission die Stimmberechtigten nicht mehr explizit umschreiben. Sie hat sich mit 11 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung für eine verweisende Formulierung «Alle in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten...» entschieden. (Eine Person war während der Abstimmung abwesend).

Streichung von Artikel 55

Der aus der ersten Lesung stammende Artikel 55 Absatz 1 über die Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden wurde von der Koordinationskommission an die Kommission 7 überwiesen. Der Artikel hat folgenden Wortlaut: «Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen».

Die Verfassungsrechtsexperten Ammann und Mahon haben in ihrem Bericht angemerkt, dass feste Quoten im Kontext von Volksabstimmungen einen Verstoss mit dem übergeordneten Recht darstellen. Die anschliessende Diskussion der Kommissionäre drehte sich vor allem um die Frage, mit welchen konkreten Massnahmen ein Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern behoben werden kann. Angesichts der Zuordnung und Formulierung des Artikels können Massnahmen somit nur die Zusammensetzung der politischen Behörden betreffen. Eine Steuerung muss dementsprechend über das Wahlprozedere erfolgen, z.B. mit Listenvorgaben für Parteien.

Die Kommission hat mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, diese Bestimmung nicht in den Vorentwurf für die zweite Lesung zu übernehmen. Die Kommission ist es jedoch

sehr wichtig anzumerken, dass die Streichung des Artikels nicht als Votum gegen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verstehen ist. Eine Mehrheit möchte aber die Autonomie der Parteien bei den Wahlen nicht beschränken.

Die Streichung von Artikel 55 Absatz 1 ist Gegenstand eines Minderheitenberichts.

Art. 60 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates.

² Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.

Keine Änderung gegenüber dem Vorentwurf der ersten Lesung.

Art. 61 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig dem Grossen Rat, dem Staatsrat oder einer Justizbehörde angehören. Nichtständige Mitglieder einer Justizbehörde können jedoch dem Grossen Rat angehören.

² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:

- a) das Personal der kantonalen Verwaltung mit Entscheid- oder Polizeibefugnissen, das Personal der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grossen Rates sowie die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei;
- b) Personen, die eine leitende Funktion oder ein Verwaltungsratsmandat ausüben in selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat.

³ Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlmandat oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.

⁴ Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig dem Staatsrat oder derselben Justizbehörde angehören. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Im Einklang mit den anderen Artikeln im Kapitel der allgemeinen Bestimmungen schlägt die Kommission mit Absatz 1 eine einheitliche Regelung über die Unvereinbarkeiten zwischen den drei kantonalen Behörden vor.

Bei ihren Beratungen hat sich die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zudem dagegen ausgesprochen, eine zusätzliche Bestimmung über die Unvereinbarkeit mit einem gewählten Amt auf kommunaler Ebene zu ergänzen.

Nach eingehenden Diskussionen über die Definition der Unvereinbarkeiten bei Kantonsangestellten in Kaderfunktionen («Stellung als höhere Beamtin oder höherer Beamter») und bei Personen in leitender Funktion von öffentlichen Unternehmen erschien den Kommissionären eine Präzisierung der Unvereinbarkeiten nötig. Sie schlägt daher für die Mitglieder des Grossen Rates nach dem Vorbild von Artikel 48 der Verfassung des Kantons Neuenburg mit Absatz 2 eine Neuformulierung vor.

Für die Kommission stellte sich die Frage, ob anstelle der Bezeichnung «Familie» in Absatz 4 eine offenere Formulierung zeitgemässer wäre. Mit 10 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung wurde beschlossen, den Begriff «Familie» an dieser Stelle beizubehalten.

In der deutschen Sprache wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Bei der Prüfung dieses Artikels haben sich die Kommissionsmitglieder auf eine Rechtsabklärung gestützt, wie Unvereinbarkeiten in Bezug auf den Begriff «Familie» definiert werden können. Eine zweite Rechtsabklärung bezog sich auf die Frage, ob eine Präzisierung der Unvereinbarkeiten nach dem Vorbild von Artikel 48 der Verfassung des Kantons Neuenburg geregelt werden könnte.

Art. 61a Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates und der Justizbehörden sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Die Interessenbindungen werden in öffentlichen Register eingetragen, die laufend aktualisiert werden.

Da der Artikel über die Interessenbindungen die Kommissionen 7, 8 und 9 betrifft, hat die Kommission auf Vorschlag der Koordinationskommission einstimmig beschlossen, einen Artikel für die Interessenbindungen aller drei Gewalten zu definieren. Mit dem neuen Artikel 61a werden die diesbezüglichen Bestimmungen für den Grossen Rat, den Staatsrat und die Justizbehörden im selben Artikel geregelt.

Gleichzeitig hat die Kommission mit 9 zu 3 Stimmen beschlossen, die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für ein Amt als Mitglied des Grossen Rates, des Staatsrates oder der Justizbehörden zur Wahl stellen, zu streichen. Eine zweite Abstimmung, die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ausschliesslich für Kandidatinnen und Kandidaten des Grossen Rats vorzusehen, wurde mit 8 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung ebenfalls verworfen. (Eine Person war während der Abstimmung abwesend). Die Kommissionäre sind der Meinung, dass eine Person erst dann über ihre aktuellen und vergangenen Interessenbindungen von Gesetzes wegen informieren muss, wenn sie gewählt wurde.

Art. 62 Ausstand

Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein unmittelbares persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Grossen Rat.

Die Kommission will mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltung die Bestimmungen aus dem Vorentwurf der ersten Lesung beibehalten. Die Mitglieder möchten jedoch klarstellen, dass die vorgesehenen Ausnahmen für «die Rechtsetzung im Grossen Rat» sich gemäss Artikel 13 des *kantonales Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten* erstrecken auf: Geschäfte von gesetzgeberischer Art, interne Wahlen sowie Beratungen und Schlussabstimmungen über Voranschlag und Rechnung.

Bei der Prüfung dieses Artikels haben sich die Kommissionsmitglieder auf eine Rechtsabklärung gestützt, wie ein unmittelbares persönliches Interesse, namentlich in Bezug auf nahestehende Personen, zu definieren ist.

Art. 63 Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrats und der Justizbehörden können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

Bei ihren Beratungen hat die Kommission entschieden, den Artikel durch Streichung des alten Absatzes 2 und der Aufnahme der Justizbehörden in Absatz 1 zu vereinfachen.

Bei der Prüfung dieses Artikels haben sich die Kommissionsmitglieder auf eine Rechtsabklärung gestützt, wie die strafrechtliche Immunität der Judikative begrifflich definiert wird und wie diese in anderen Kantonsverfassungen geregelt ist.

Streichung von Artikel 64

Die Kommission hat mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, den Artikel aus der ersten Lesung mit dem Wortlaut «*Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten*» nicht in den Vorentwurf für die zweite Lesung zu übernehmen. (Eine Person war während der Abstimmung abwesend).

Die Mitglieder der Kommission kamen in ihren Beratungen zum Schluss, dass der Artikel zu vage und wenig aussagekräftig im Hinblick auf Form, Umfang und Periodizität formuliert ist. Darüber hinaus ist nach Meinung der Kommissionäre die Information der Öffentlichkeit bereits ausreichend gesetzlich und regulatorisch geregelt.

4.2. Grosser Rat

4.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 65 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus.

Der zweite Satz dieses Artikels wurde von der Kommission in Analogie zu Artikel 80 über die Stellung des Staatsrats hinzugefügt und im Artikel 74 entfernt (Absatz 1). Der entsprechende Entscheid fiel einstimmig.

Art. 66 Zusammensetzung

Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleantinnen und Suppleanten.

Die Kommission hat in ihren Beratungen von den beiden Abstimmungen im Plenum anlässlich der Grundsatzdebatte und der ersten Lesung Kenntnis genommen. Für sie ist deutlich, dass eine Mehrheit der Verfassungsräte an der heutigen Anzahl von Abgeordneten und Suppleantinnen und Suppleanten festhalten möchte.

Einen Vorschlag, die Anzahl der Suppleantinnen und Suppleanten auf die Hälfte zu reduzieren, hat die Kommission mit 8 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. (Eine Person war während der Abstimmung abwesend).

Die Mehrheit der Kommission sieht in der gleich hohen Anzahl von Suppleantinnen und Suppleanten eine Form der Nachwuchsförderung, damit insbesondere junge Menschen politische Erfahrungen sammeln können. Ausserdem ermöglicht die höhere Zahl an Suppleantinnen und Suppleanten eine ausgewogene Vertretung hinsichtlich Regionen und Geschlechtern.

Angesichts dieser Gründe wäre es nach Ansicht der Kommission schwierig, eine adäquate Anzahl zu bestimmen. Die Beibehaltung des Status Quo bzw. des Vorentwurfs der ersten Lesung erschien deshalb der Mehrheit der Kommissionsglieder als die bessere Lösung.

Art. 67 Wahl

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.

² Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind. Das Gesetz legt die Wahlkreise fest.

³ Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- a) jeder Wahlkreis erhält fünf Sitze;
- b) die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

⁴ Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens fünf Prozent.

Absatz 1 dieses Artikels wurde von der Kommission unverändert übernommen.

In Absatz 2 wurde aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Kommission die Bestimmung ergänzt, dass die Wahlkreise auf Gesetzesebene festgelegt werden.

Die Sitzverteilung gemäss Absatz 3 war Gegenstand einer intensiven Diskussion, die an zwei Sitzungsabenden stattfand. Aufgrund der Grundsatzdebatte und der ersten Lesung im Plenum, an denen der Systemwechsel von der Grundlage der Schweizer Bevölkerung auf die ständige Wohnbevölkerung von einer Mehrheit befürwortet wurde, gingen die Kommissionäre bei ihren Überlegungen stets von der neuen Grundlage der ständigen Wohnbevölkerung aus. Von einer deutlichen Mehrheit der Mitglieder mitgetragen wurde das Prinzip, grössere Sitzverschiebungen aufgrund von starken Bevölkerungsveränderungen innerhalb der Regionen zu vermeiden bzw. abschwächen zu wollen. Ebenfalls bestand Konsens, einen «Schutzmechanismus» nicht einseitig für eine bestimmte Region definieren zu wollen. Ein ausgeglichener Schutzmechanismus sollte einseitige Bevorzugungen ebenso wie grössere Verwerfungen verhindern und langfristig anwendbar sein. Verschiedene Kommissionsmitglieder stellten klar, dass es aus Sicht der Wählerschaft zu keinen grösseren Sitzverschiebungen kommen darf. Falls doch, würden solche Vorschläge von der betroffenen Bevölkerung mit Sicherheit abgelehnt.

Verschiedene Varianten auf der Grundlage der bereits für die erste Lesung gemachten Analysen und Berechnungen wurden besprochen. Die Oberwalliser Vertreter der Kommission präsentierten das Modell von 5 festen Sitzen pro Wahlkreis, welches bereits in der ersten Lesung Gegenstand eines Abänderungsantrags war. Die Idee dieses Modells basiert auf dem Vorbild des Bundes, bei dem für die Ständeratssitze jeder Kanton unabhängig von seiner Grösse 2 Sitze zugute hat, während die Nationalratssitze nach der Bevölkerungsgrösse der Kantone verteilt werden. Die Grundlage des vorgeschlagenen Modells sieht analog eine regionale wie auch eine demografische Komponente vor: Von den insgesamt 130 Sitzen werden 100 gemäss Wohnbevölkerung verteilt und 30 Sitze den Wahlkreisen (5x6) zugeordnet. Die Auswirkungen dieses Modells sind zweifacher Natur: 1) Kleinere Wahlkreise mit einer unterdurchschnittlichen Wohnbevölkerung profitieren von den fest zugeteilten Sitzen (aufgrund der Bevölkerung von 31.12.2020 wären dies Siders, Visp und Brig). 2) Stark divergierende Bevölkerungsentwicklungen zwischen den Wahlkreisen werden ausgeglichen. Dadurch können, gemäss den Befürwortern des Modells, die Auswirkungen des Systemwechsels von der Grundlage der Schweizer Bevölkerung auf die ständige Wohnbevölkerung, bei welchem die Wahlkreise mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil profitieren (aufgrund der Bevölkerung von 31.12.2020 wären dies Siders, Martigny und Monthey) teilweise kompensiert werden.

Basierend auf den aktuell verfügbaren Zahlen zur Walliser Wohnbevölkerung (per 31.12.2020) käme es bei einem allfälligen Systemwechsel zu folgenden Verschiebungen:

	Monthey	Martigny	Sion	Sierre	Visp	Brig
<i>Aktueller Sitzanspruch (status quo)</i> <i>Droit aux sièges actuel (status quo)</i>	22.3	23.4	33.7	17.1	19.1	14.4
<i>Sitzanspruch Gesamt Bev. (ohne S5)</i> <i>Droit aux sièges pop. rés. (sans S5)</i>	23.1	24.0	33.1	18.4	18.3	13.0
<i>Sitzanspruch Gesamt Bev. mit S5)</i> <i>Droit au Sièges Pop. rés. (avec S5)</i>	22.8	23.5	30.5	19.2	19.0	15.0

Im Gegensatz zu anderen Vorschlägen sieht das Modell von 5 festen Sitzen pro Wahlkreis keine einseitige Bevorzugung der bisherigen verfassungsmässigen Regionen Unter-, Mittel- und Oberwallis vor, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

	Unterwallis - Bas	Mittelwallis - Centre	Oberwallis - Haut
Aktueller Sitzanspruch Droit aux sièges actuel	45.7	50.8	33.5
Sitzanspruch (S5) Droit aux sièges (S5)	46.3	49.7	34.0
Differenz (# Sitze) Différence (# sièges)	+0.6	-1.1	+0.5

Aus diesem Grund stärke das Modell von 5 festen Sitzen pro Wahlkreis gemäss den Oberwalliser Vertretern den kantonalen Zusammenhalt und biete darüber hinaus auch eine längerfristige Stabilität, um grössere Sitzverschiebungen abzufedern. Über das Modell wurde als Variante 2 abgestimmt.

Dieser Vorschlag wurde von einigen Mitgliedern abgelehnt mit der Begründung, dass es auf Kantonsebene kein Zweikammersystem gäbe und auf Ebene einzelner Wahlkreise dennoch mit grösseren Sitzverschiebungen zu rechnen sei. Diese Mitglieder befürworteten ein System, dass grössere Sitzgewinne bzw. -verluste verhindern könnte, indem z.B. die Auswirkungen pro Grossratswahl auf +/- einen Sitz pro Wahlkreis limitiert würden. Über diesen Vorschlag wurde als Variante 1 abgestimmt.

Rund um die Diskussion von Sitzveränderungen wurden erneut auch Fragen über eine Änderung bzw. Zusammenlegung von Wahlkreisen und die Anzahl festgelegter Grossratsitze gemäss Artikel 66 diskutiert. Diese Überlegungen wurden aber wieder verworfen und kamen nicht zur Abstimmung.

Am Ende der Diskussion haben die Kommissionsmitglieder beschlossen, über folgende drei Varianten abzustimmen:

Variante 1: Ständige Wohnbevölkerung und eine Bestimmung, um die Effekte von Sitzverschiebungen zwischen den Regionen zu mildern

Variante 2: Ständige Wohnbevölkerung mit Modell «5 feste Sitze pro Wahlkreis»

Variante 3: Vorschlag aus erster Lesung

Die Kommission entschied sich für folgenden Abstimmungsmodus:

1. Abstimmung: Variante 1 gegen Variante 2
2. Abstimmung: Variante 3 gegen Resultat der 1. Abstimmung

In der ersten Abstimmung haben sich 7 zu 6 Mitglieder für Variante 2 ausgesprochen. Bei der zweiten Abstimmung entfielen 5 Stimmen auf Variante 3 und 7 Stimmen auf Variante 2 (eine Enthaltung). Damit wurde das Modell «5 feste Sitze pro Wahlkreis» von der Kommission angenommen.

Die Sitzverteilung in Absatz 3 ist Gegenstand eines Minderheitenberichts.

Das Quorum gemäss Absatz 4 wurde von der Kommission ebenfalls nochmals diskutiert. Im interkantonalen Vergleich fällt es «mit höchstens 5 Prozent» immer noch sehr hoch aus. Schliesslich hat die Kommission mit 9 zu 4 Stimmen einen Vorschlag abgelehnt, das maximale Quorum auf 3 Prozent zu senken.

Art. 68 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Amt frei aus.

Für die Kommission ist die Unabhängigkeit der Mitglieder des Grossen Rates eine sehr zentrale Bestimmung, welche auch die Freiheit der einzelnen Mitglieder, parlamentarische Vorstösse einzureichen, stützt. Sie hat daher einstimmig beschlossen, den Artikel aus dem Vorentwurf der ersten Lesung unverändert beizubehalten.

Art. 69 Offenlegungspflicht

Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.

Auf Grund der Zusammenlegung der Bestimmungen über die Interessenbindungen aller drei Gewalten in einem einzigen Artikel (neuer Artikel 61a) bleibt im Kapitel der allgemeinen Bestimmungen des Grossen Rates nur die Offenlegungspflicht von Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates bei Wortmeldungen bestehen. Diese Bestimmung wurde von der Kommission im Vergleich zum Vorentwurf der ersten Lesung nicht geändert.

Absatz 4 über die Ahndung einer Verletzung der Offenlegungspflicht wurde von der Kommission gestrichen mit der Begründung, dass diese Bestimmung keinen Verfassungsrang habe und ansonsten auch für Artikel 61a eine gleichlautende Bestimmung vorzusehen wäre.

Art. 70 Organisation

¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beraten.

² Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates haben Anspruch auf ein Entgelt, unter anderem eine jährliche Entschädigung.

⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung nach dem Sperrtagessystem. Er tritt auf Antrag von 20 Abgeordneten zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

⁵ Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

In ihren Beratungen ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass sie an den wesentlichen Bestimmungen dieses Artikels festhalten will. Einzig in Bezug auf Absatz 3

wünschte sie sich eine klarere Formulierung der Entschädigung anstelle von «Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine jährliche Entschädigung». Entsprechend haben die Kommissionäre mit 10 zu 1 Stimme beschlossen, den Begriff «ein Entgelt bzw. une rétribution» zu ergänzen. (Zwei Personen waren während der Abstimmung abwesend).

In Absatz 4 wurde der Begriff «Mitglieder/membres» durch «Abgeordnete/député-e-s» ersetzt. Nach Meinung der Kommission sollten nur Grossrätinnen und Grossräte eine ausserordentliche Sitzung einberufen können, nicht aber Suppleantinnen und Suppleanten.

Zudem wurde in Absatz 1 der deutschen Version eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die französische Version blieb unverändert.

Art. 71 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bezeichnet ständige und nicht ständige Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.

² Er sorgt bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen, von Frauen und Männern sowie der Regionen.

Auf Grund des Berichts der Verfassungsexperten Ammann und Mahon hat die Kommission redaktionelle Änderungen vorgenommen. Mit 8 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung hat die Kommission ausserdem entschieden, den Absatz 2 zu straffen ohne jedoch inhaltliche Anpassungen zu machen. (Eine Person war während der Abstimmung abwesend).

Streichung von Artikel 72

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, den Artikel aus der ersten Lesung mit dem Wortlaut «Es wird ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse erstellt» nicht in den Vorentwurf für die zweite Lesung zu übernehmen. Sie ist der Ansicht, dass eine derartige Bestimmung nicht Verfassungsrang hat.

Art. 73 Informationsrecht

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.

² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Im französischen Text wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

4.2.2. Kompetenzen

Art. 74 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 bis 50 und 199 bis 203.

² Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

Der ehemalige Absatz 1 («Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die gesetzgebende Gewalt aus») wurde per einstimmigen Entscheid der Kommissionäre in Artikel 65 integriert.

Aufgrund des Kommentars im Bericht der Verfassungsrechtsexperten Ammann und Mahon hat die Kommission die Bedeutung und Platzierung des ehemaligen Absatzes 5 («Er hat jede andere Kompetenz, die ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen wird») erörtert. Am Ende haben die Kommissionsmitglieder einstimmig entschieden, Absatz 5 neu in Artikel 79 («Andere Kompetenzen») zu integrieren.

Mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung hat sich die Kommission zudem dafür ausgesprochen, den ehemaligen Absatz 4 («Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen») zu streichen, weil dieser bereits in den Bestimmungen der Kommission 1 über die Revision der Verfassung vorgesehen ist.

Art. 75 Dringlichkeitsrecht

¹ Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

² Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grosse Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.

³ Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.

Auf Grund der Empfehlung im Bericht der Verfassungsrechtsexperten Ammann und Mahon hat die Kommission redaktionelle Änderungen im französischen Text vorgenommen, der deutsche Text blieb unverändert.

Art. 76 Finanzkompetenzen

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung;
- b) er beteiligt sich im gesetzlich festgelegten Umfang an der Finanzplanung;
- c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) er legt die kantonalen Steuern fest.

Der Zusatz über die Veröffentlichung der Rechnungen in lit. a) wurde gestrichen. Die Kommission ist in ihren Beratungen einstimmig zum Schluss gekommen, dass eine Präzisierung an dieser Stelle unnötig ist.

Für die Kongruenz zwischen den beiden Sprachversionen wurden redaktionelle Anpassungen am französischen Text vorgenommen, die deutsche Version blieb unverändert.

Art. 77 Wahl- und Abberufungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

² Er wählt und beruft ab:

- a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes;
- b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft;
- c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden;
- d) die Ombudsperson;
- e) die Mitglieder der Organe der Aufsichts- und Kontrollbehörden.

³ Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahl- und Abberufungskompetenzen einräumen.

⁴ Der Grosse Rat kann mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Abberufung der Mitglieder des Staatsrates vorschlagen. Der Entscheid muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Volk bestätigt werden.

In Absatz 2 lit. c hat die Kommission die Ergänzung «sowie die Mitglieder der Rekurskommission gegen die Entscheide des Justizrates» gestrichen. Dies aus dem Grund, weil die Rekurskommission nicht explizit an anderer Stelle des Verfassungsentwurfs erwähnt ist. Vor diesem Hintergrund erschien es den Kommissionären aus Kohärenzgründen angebracht, auf eine explizite Nennung der Kompetenz zu verzichten. Diese bleibt jedoch unter der allgemeinen Bestimmung in Absatz 3 enthalten.

Obwohl dieser Grundsatz auch für die Absatz 2 lit. d «Ombudsperson» gelten würde, hat sich die Kommission mit 7 zu 3 Mitgliedern bei zwei Enthaltungen gegen die Streichung ausgesprochen.

In Absatz 2 lit. e hat die Kommission im Einklang mit den anderen Bestimmungen des Artikels die Kompetenz des Grossen Rats, die Mitglieder der Organe der Aufsichts- und Kontrollbehörden zu wählen und abzubrufen erweitert.

Bei der Prüfung dieses Artikels haben sich die Kommissionsmitglieder auf eine Rechtsabklärung gestützt, welche Personenkreise gegenwärtig vom Grossen Rat gewählt werden.

Art. 78 Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justizbehörden;
- c) den Justizrat;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Die Verfassungsrechtsexperten Ammann und Mahon haben in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass sich die Oberaufsicht des Grossen Rat über die Justizbehörden nur auf deren Führung und Verwaltung, nicht aber auf deren Rechtsprechung beziehen darf. Andernfalls wäre dies ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht.

Die Kommissionäre kamen hingegen in ihren Beratungen zum Schluss, dass die Beschränkung der Oberaufsicht des Grossen Rats auf die Führung und Verwaltung der Justizbehörden offensichtlich sei und sich eine Präzisierung daher erübrige. Der Artikel bleibt somit gegenüber dem Vorentwurf der ersten Lesung unverändert.

Art. 79 Andere Kompetenzen

¹ Der Grosse Rat:

- a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und des Staatsrates;
- b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;
- d) gewährt Amnestie und Begnadigung;
- e) übt die Rechte aus, die den Kantonen durch die Bundesverfassung vorbehalten sind;
- f) erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- g) übt alle weiteren Kompetenzen aus, die ihm durch Verfassung oder Gesetzgebung übertragen werden.

² Er nimmt ferner diejenigen staatlichen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

Der ehemalige Artikel 74 Absatz 4 wurde als lit. g hinzugefügt. Die Formulierung lehnt sich an Artikel 79 der Berner Kantonsverfassung an und ist mit Ausnahme des ausgewechselten Verbs identisch.

Die Kommission hat mit 12 zu 1 Gegenstimme ausserdem entschieden, mit Absatz 2 eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, um analog Artikel 61 der Neuenburger Kantonsverfassung jene Staatsaufgaben, welche keiner anderen kantonalen Behörde zugewiesen sind, dem Grossen Rat zu übertragen.

10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 205 Wahl des Grossen Rates

¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahl des Grossen Rates gelten ab der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.

² Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 2 dieser Verfassung sind die sechs Wahlkreise die folgenden:

- a) der Wahlkreis Brig bestehend aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirk Goms, Östlich Raron und Brig;
- b) der Wahlkreis Visp bestehend aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirk Visp, Westlich Raron und Leuk;
- c) der Wahlkreis Siders bestehend aus dem ehemaligen Bezirk Siders;
- d) der Wahlkreis Sitten bestehend aus den ehemaligen Bezirken Sitten, Ering und Gundis;
- e) der Wahlkreis Martinach bestehend aus den ehemaligen Bezirken Martinach und Entremont;
- f) der Wahlkreis Monthey bestehend aus den ehemaligen Bezirken Saint-Maurice und Monthey.

³ Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 4 dieser Verfassung beträgt der Mindestanteil an Stimmen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, fünf Prozent.

Die Übergangsbestimmung für den in der ersten Lesung vorgesehenen Schutzmechanismus zur Vertretung der deutschsprachigen Minderheit wurde gestrichen, da die Kommission diesen Mechanismus in ihrem Vorentwurf für die zweite Lesung nicht übernommen hat.

Für eine neue Übergangsbestimmung zur Wahl und Organisation des Grossen Rates wurden zwei Varianten besprochen:

- 1) Die Bestimmungen betreffend die Wahl des Grossen Rates gelten ab der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt;
- 2) Die Bestimmungen betreffend die Wahl des Grossen Rates finden das erste Mal Anwendung auf die Grossratswahl im Jahr 2029.

Die Kommissionäre waren sich einig, dass mit den nächsten Grossratswahlen in 2025 die Übergangsdauer gemäss Variante 2 zu lange wäre und die Wählerinnen und Wähler dies als bewusste Verzögerung interpretieren könnten. Andererseits wurde über die Umsetzbarkeit für die Wahl und Organisation des Grossen Rates in 2025 gemäss Variante 1 diskutiert, was sehr kurze Fristen bedeuten würde. Anmerkung: Die Kommission ging bei ihren Beratungen davon aus, dass das Walliser Volk über den Verfassungsratsentwurf im Frühling 2024 abstimmen wird.

Die Kommission war schliesslich mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Meinung, dass die neuen Bestimmungen zur Wahl des Grossen Rates bereits ab der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt, Gültigkeit entfalten sollen.

Um dies zu ermöglichen, hat die Kommission in den Absätzen 2 und 3 zwei weitere Übergangsbestimmungen vorgesehen, um die Wahlkreise und das Quorum provisorisch festzulegen. Die Kommissionäre wollen so zeitlich unrealistische Vorgaben vermeiden, da der Grosse Rat ansonsten für seine nächsten Wahlen innerhalb kürzester Zeit neue gesetzliche Bestimmungen hätte ausarbeiten müssen.

Der Vorentwurf der Kommission 7 der zweiten Lesung wurde in der Schlussabstimmung mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Dieser Bericht wurde im Zirkularverfahren Anfang Mai 2022 von der Kommission genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Fabian Zurbriggen**

Die Kommissionsberichterstatteerin: **Monika Holzegger**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat keine neuen Anhörungen durchgeführt.

b. Bibliographie

ABAECHERLI, Matteo & HOLZEGGER, Monika & REGOTZ, Kurt & ZURBRIGGEN, Fabian. Verteilung der Sitze im Grossrat / Répartition des sièges au Grand Conseil. April 2022.

AMMANN, Odile und MAHON, Pascal. Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung aus der ersten Lesung des Verfassungsrates des Kantons Wallis vom 8. Februar 2022. Bericht.

AMMANN, Odile & MAHON, Pascal. Detaillierte Kommentare zum Vorprojekt vom 17. Februar 2022. Rechtliche Notizen und Kommentare.

GENERALSEKRETARIAT VERFASSUNGSRAT. Bemerkungen von Fraktionen zum Verfassungsvorentwurf (im Rahmen der Einreichung von Abänderungsanträgen übermittelt). Dezember 2021.

GENERALSEKRETARIAT VERFASSUNGSRAT. Stéphanie Nanchen, RAin. Strafrechtliche Immunität der Judikative. Rechtsabklärung, 4. Februar 2022.

GENERALSEKRETARIAT VERFASSUNGSRAT. Stéphanie Nanchen, av. Unvereinbarkeiten nach Art. 48 der Neuenburger Kantonsverfassung. Rechtsabklärung, 31. März 2022.

NANCHEN, Stéphanie. Wahl- und Abberufungskompetenzen des Grossen Rats. Rechtsabklärung, 8. Februar 2022.

NANCHEN, Stéphanie. Unvereinbarkeiten in Bezug auf den Begriff Familie. Rechtsabklärung, 8. Februar 2022.

NANCHEN, Stéphanie. Ausstand in Bezug auf ein unmittelbares persönliches Interesse. Rechtsabklärung, 7. Februar 2022.